

Brugg, 11. November 2016

Produktionsreglement für SwissPrimPorc®

Zuchtbetrieb

1. Allgemeines

- a. SwissPrimPorc steht für Gourmet-Schweinefleisch von ausgewählten Schweinerassen. Das Programm SwissPrimPorc fördert eine Qualitätsschweinefleischproduktion mit Tieren ausgewählter Rassen, garantiert spezielle Haltungs- und Fütterungsanforderungen und stellt entsprechende Kontrollen sowie eine lückenlose Rückverfolgbarkeit sicher.
- b. Markenschutz / Zusammenarbeit: SwissPrimPorc ist ein geschützter Markenname von Mutterkuh Schweiz und unter den Nummern® 471073 beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingetragen. Das Markenprogramm SwissPrimPorc basiert auf einer Lizenzvereinbarung zwischen Mutterkuh Schweiz als Lizenzgeberin resp. Vertragspartnerin, PROVIMI KLIBA SA, VIANCO AG und TRAITAFINA AG als Lizenznehmer resp. Vertragspartner. Die Aufgabenteilungen und Verantwortungen sind in der Lizenzvereinbarung geregelt.
- c. Deklaration: Es gelten folgende Deklarationsbestimmungen

Logo: 

Lauftext: SwissPrimPorc

2. Bestimmungen für die Produktion

2.1. Gesetzliche Bestimmungen

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen sowie deren Ausführungsbestimmungen müssen in der jeweils aktuellen Version gesamtbetrieblich eingehalten werden. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen. Im Rahmen der SwissPrimPorc Labelkontrolle können diesbezüglich Stichprobenkontrollen erfolgen.

- a. Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung und deren Ausführungsverordnungen
- b. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
- c. ÖLN, BTS und RAUS gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung)
- d. Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung)

- e. Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung)
- f. Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz), die Verordnung über die Bewilligung im Arzneimittelbereich (Arzneimittel-Bewilligungsverfahren) und die Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung)

2.2. Geltungsbereich

Auf dem gleichen Betrieb dürfen keine anderen Tiere der gleichen Gattung gehalten werden, welche die Anforderungen dieses Reglements nicht erfüllen. Die Produktion von SwissPrimPorc kann in Arbeitsteilung zwischen Zucht- und Mastbetrieb oder auf dem gleichen Betrieb stattfinden.

2.3. Betrieb

- a. Mitgliedschaft / Lizenzvertrag: Voraussetzung ist die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Schweinegesundheitsdienst (SGD) und der Abschluss eines Unterlizenzvertrages mit PROVIMI KLIBA SA.
- b. Bewirtschaftung: Für SwissPrimPorc muss der Betrieb nach den Vorgaben des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) bewirtschaftet werden. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Direktzahlungsverordnung (DZV) geregelt.

2.4. Tiere

- a. Identifizierung: Die Tiere müssen in der Schweiz geboren und ununterbrochen auf anerkannten Betrieben gehalten worden sein. Die Ferkel müssen innert 30 Tagen nach der Geburt mit offiziellen TVD-Ohrmarken markiert werden.
- b. Abstammung: SwissPrimPorc basieren vorwiegend auf Kreuzungsferkeln. Die Muttertiere müssen den Rassen Schweizerisches Edelschwein (ES) oder Schweizerische Landrasse (LS) angehören oder eine Kreuzung dieser zwei Rassen sein. Für die Erzeugung von Mastjägern sind ausschliesslich Belegungen mit ESV-Ebern zugelassen. Zwecks Eigenremontierung sind vereinzelt reinrassige Anpaarungen möglich.
- c. Qualität: SwissPrimPorc-Produkte haben hohe Anforderungen bezüglich der Schlachtkörper- und Fleischqualität zu erfüllen. Der Produzent hat alle qualitätsfördernden Massnahmen bezüglich Haltung, Fütterung und Gesundheit einzubeziehen.
- d. Haltung: SwissPrimPorc-Schweine sind nach den Bestimmungen der Tierwohlprogramme BTS und RAUS des Bundes (DZV) zu halten. Für BTS gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2018.

Kategorien für die Tierwohlprogramme	BTS		RAUS
Zuchteber über halbjährig			x
nicht säugende Zuchtsauen über halbjährig	x		x
säugende Zuchtsauen	x		
Abgesetzte Ferkel	x		
Remonten bis halbjährig und Mastschweine	x		x

- e. Hygiene und Sauberkeit: Die Tiere sind sauber zu halten, Liegeflächen korrekt einzustreuen und Stall- und Auslaufflächen regelmässig zu entmisten. Den Tieren muss permanent sauberes Trinkwasser zur Verfügung stehen.
- f. Eingriffe: Die Kastration der Ferkel muss während der ersten beiden Lebenswochen gemäss den gesetzlich zugelassenen Methoden erfolgen. Das Coupieren der Schwänze sowie das Abklemmen der Zähne sind verboten.
- g. Fütterung: Die Tiere müssen vorwiegend mit Mischfutter von PROVIMI KLIBA SA gefüttert werden. Als Beiprodukte der Lebensmittelverarbeitung dürfen Milchnebenprodukte sowie flüssige Weizenstärke eingesetzt werden. Futtermittel dürfen keine Spuren von gentechnisch veränderten Organismen enthalten, die anteilmässig über den futtermittelrechtlich festgelegten Höchstschwellen für unvermeidbare Verunreinigungen liegen. Soja darf ausschliesslich aus verantwortungsbewusstem Anbau stammen und hat die Kriterien des Soja-Netzwerkes Schweiz zu erfüllen.
- h. Gesundheit: Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch natürlich vorbeugende Massnahmen in Haltung, Fütterung und Zucht zu fördern. Die Tiere sind regelmässig zu entwurmen. Ein vorbeugender Einsatz von Tierarzneimitteln ist nicht erlaubt. Der Medikamenteneinsatz unterliegt der Aufsicht des Bestandestierarztes. Alle auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel müssen unmittelbar beim Bezug in einem Inventar aufgeführt werden. Sämtliche Behandlungen mit Tierarzneimitteln müssen im Behandlungsjournal lückenlos und laufend aktualisiert eingetragen werden.

Der Einsatz von sämtlichen Präparaten mit dem Wirkstoff PMSG ist für alle Einsatzgebiete verboten.
- i. Lebendtiertransport: Die Tiere sind für den Verlad rechtzeitig vorzubereiten und zu sortieren. Der Verlad und Transport hat ruhig und schonend zu erfolgen. Die Zuhilfenahme von Elektrotreibgeräten ist verboten. Transporteure und Schlachtbetriebe müssen die gesetzlichen Anforderungen für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachtungen erfüllen. Chauffeure von gewerbsmässigen Transportunternehmen müssen bei einer vom BLV anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung gemäss Verordnung des EDI über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Die Massnahmen der Branche sind einzuhalten.

3. Vermarktung

Zentrale Vermarktung: Die Jager werden mit einem Gewicht von 20 bis 30 kg LG vermittelt und direkt verrechnet.

4. Kontrollen

- a. Kontrollorgane: Die Anerkennung für die SwissPrimPorc-Produktion erfolgt durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragte und von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditierte Inspektionsstelle. Den Kontrollpersonen ist jederzeit freier Zugang zu den für die Kontrolle notwendigen Örtlichkeiten (Stallungen, Anlagen usw.), Unterlagen und Daten zu gewähren. Die Wegleitung für die Betriebsinspektion enthält Präzisierungen zu diesem Reglement und ist verbindlich.
- b. Aufzeichnungen: Jeder Produzent ist für die Führung der Produktions- und Behandlungsjournale sowie des Tierarzneimittelinventars verantwortlich. Die zuchttechnischen Daten (Geburts- und Abstammungsdaten) sind gemäss Weisung der PROVIMI KLIBA SA zu erfassen und rechtzeitig weiterzuleiten. Zusätzliche Unterlagen und Aufzeichnungen können verlangt werden.

5. Sanktionen

- a. Sanktionsbestimmungen: Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Produktionsreglements hat Sanktionen zur Folge, die durch Mutterkuh Schweiz bestimmt und durch die Inspektionsstelle ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine befristete Anerkennung (Verwarnung inkl. Fristsetzung zur Behebung des Mangels), eine Liefersperre oder ein Ausschluss als SwissPrimPorc-Betrieb sein. Die ausgesprochenen Sanktionen treten sofort in Kraft.
- b. Rekurse: Ist der Produzent mit dem Vorgehen oder den Ergebnissen der Inspektion nicht einverstanden, kann er innert drei Arbeitstagen nach dem Inspektionsbesuch schriftlich und begründet bei der Inspektionsstelle Rekurs einreichen. Gegen die Entscheide der Inspektionsstelle kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle Mutterkuh Schweiz rekuriert werden. Letztinstanzliches Gremium zur Behandlung von Rekursen ist die Rekursdelegation von Mutterkuh Schweiz. Der Vorstand wird über Rekursentscheide informiert. Rekurse gegen Sanktionen haben keine aufschiebende Wirkung. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.
- c. Gerichtsort: Streitigkeiten aus diesem Reglement sind von den Gerichten am Sitz von Mutterkuh Schweiz auszutragen.

6. Gültigkeit

Inkraftsetzung: Das Reglement wurde von den Vertragspartnern am 23.11.1999 gutgeheissen und in Kraft gesetzt. Der Vorstand von Mutterkuh Schweiz hat letztmals am 07.11.2016 eine Überarbeitung vorgenommen. Das vorliegende Reglement tritt per 01.01.2017 in Kraft